

Stabilisierung der AHV – AHV 21



Abstimmungsergebnis



Stabilisierung der AHV – AHV 21

Abstimmungskampf



Stabilisierung der AHV

Guten Abend

Thomas Mollet, lic. phil. hist.

Bereichsleiter Renten
WAS Ausgleichskasse Luzern



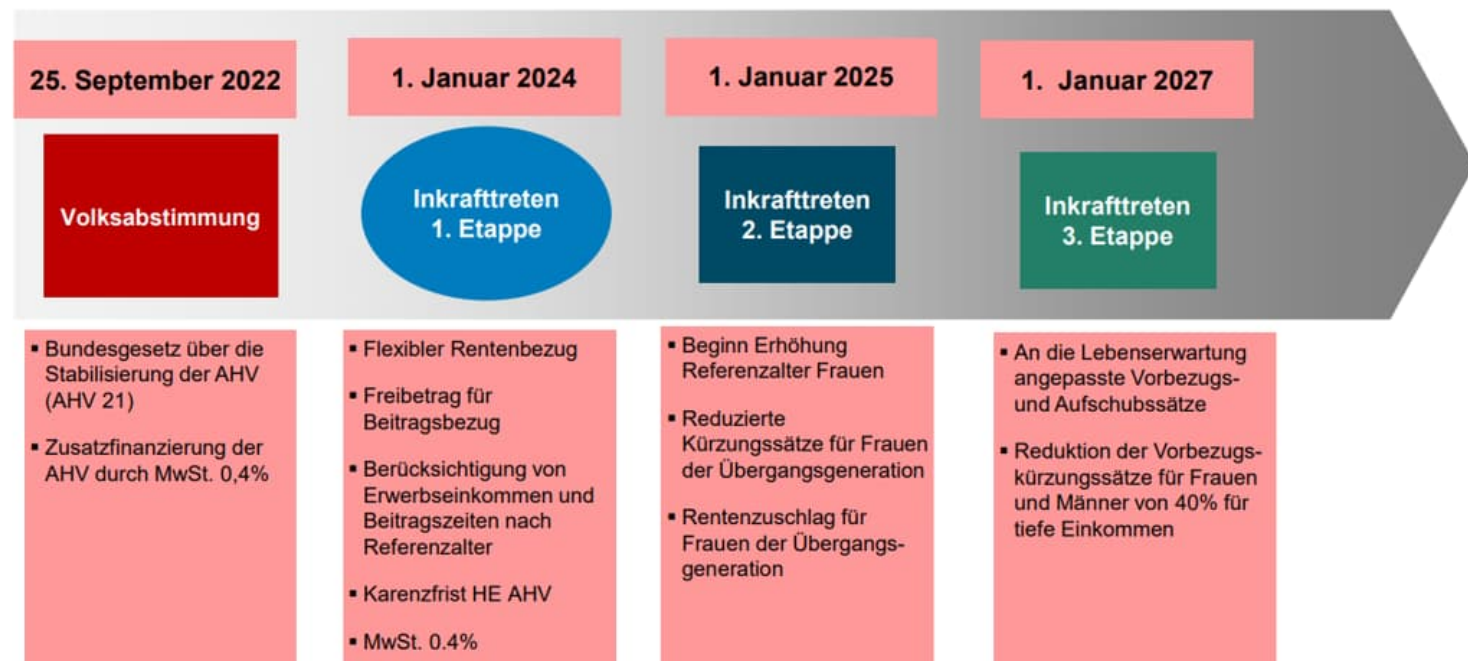
Stabilisierung der AHV

Inhalt

- Überblick Einführung AHV 21
- Erhöhung des Referenzalters der Frauen
- Flexibilisierung des Rentenbezuges
- Weiterarbeit nach dem Referenzalter
- Kompensationsmassnahmen
- (Berechnungsbeispiele)

Stabilisierung der AHV

Übersicht Einführung AHV 21



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Begriffliche Klärung

Der Begriff «Rentenalter» wird durch «Referenzalter» ersetzt

Referenzalter

Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person ihre Altersrente beziehen kann, ohne eine Kürzung infolge Vorbezug zu erfahren oder einen Zuschlag infolge Aufschieb zu erhalten.

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Begriffliche Klärung

Übergangsgeneration:

Als Übergangsgeneration im Sinne der Reform gelten Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1969.

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Grundsatz

Der Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt das angewandte Recht.

Eintritt vor dem 01.01.2024 → altes Recht

Eintritt nach dem 01.01.2024 → neues Recht

Keine Rolle spielen:

- Zeitpunkt der Anmeldung
- Verfügungserlass

Stabilisierung der AHV

Erhöhung Referenzalter der Frau

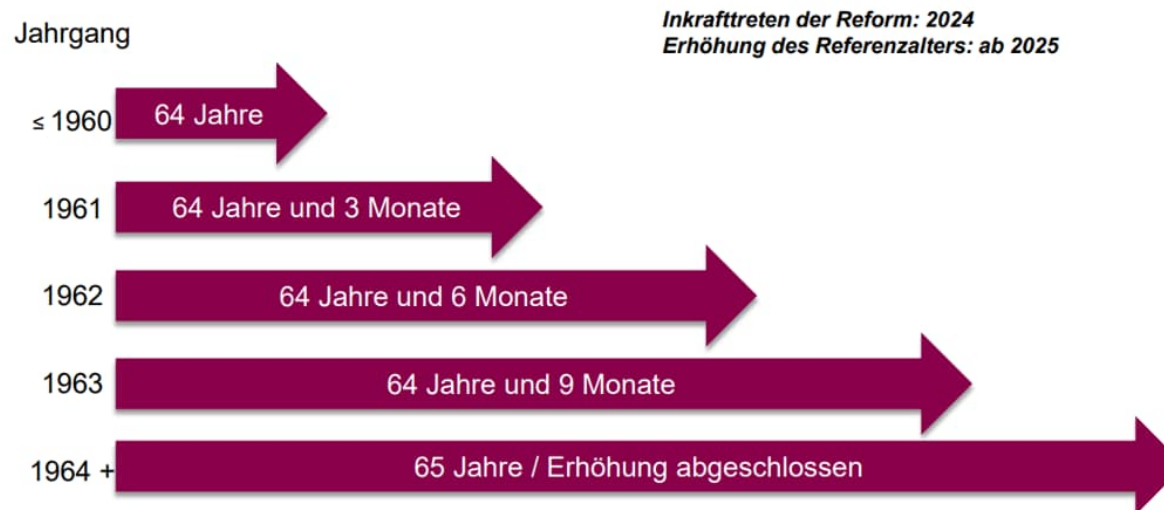
Stabilisierung der AHV – AHV 21

Erhöhung Referenzalter

- Referenzalter der Frauen wird ab 01.01.2025 schrittweise angehoben
- Für Frauen mit Jahrgang 1960 gilt somit Referenzalter 64
- Ab 01.01.2025 wird das Referenzalter schrittweise um drei Monate pro Jahr angehoben
- Jahrgang 1964 und jünger: Referenzalter 65

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Erhöhung Referenzalter



Beispiel: Frauen, die im Februar 1962 geboren wurden, erreichen das Referenzalter von 64 Jahren und 6 Monaten im August 2026 und haben ab dem darauffolgenden Monat, also ab September 2026, Anspruch auf eine Rente.

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Erhöhung Referenzalter

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64	Februar 2024 – Januar 2025
1961	64 + 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 + 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 + 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
1964	65 Jahre	ab Februar 2029

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Erhöhung Referenzalter

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64	Februar 2024 – Januar 2025
1961	64 + 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 + 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 + 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
1964	65 Jahre	ab Februar 2029

- Frauen gleichen Jahrgangs haben immer gleiche Regelung
- Nicht alle Frauen des gleichen Jahrgangs haben das gleiche Referenzalter
- Frauen der Jahrgänge 1961 – 1963 haben eine maximale Beitragsdauer von 43 Jahren
- Zusätzliche Beitragszeiten werden berücksichtigt zur Lückenschliessung (ohne Anrechnung der Einkommen)
- Maximale Beitragsdauer von 44 Jahren ab Jahrgang 1964

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Erhöhung Referenzalter

Beispiel:

Frau Müller wurde am 12. November 1962 geboren. Sie wird das 64. Altersjahr am 12. November 2026 vollenden.

- Das Referenzalter von Frau Müller und das ihrer Altersgruppe wird um 6 Monate angehoben. Frau Müller wird das Referenzalter am 12. Mai 2027 erreichen.
- Ihr Anspruch auf die Altersrente entsteht am 1. Juni 2027.
- Zusammenruf der individuellen Konti per 31.12.2026

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Erhöhung Referenzalter

Wir stellen fest:

Für Frauen mit Geburtsdatum

- ab 1. Oktober 1961 (+ 3 Monate)
- ab 1. Juli 1962 (+ 6 Monate) oder
- ab 1. April 1963 (+ 9 Monate)

ist bei Erreichen des Referenzalters das darauffolgende Kalenderjahr massgebend.

- ein zusätzliches Versicherungs- und Einkommensjahr im Vergleich zu ihrer Altersklasse 43
- Schliessung von Beitragslücken
- Einkommen wird für durchschnittliches Jahreseinkommen berücksichtigt

Stabilisierung der AHV

Flexibilisierung des Rentenbezuges

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Flexibilisierung des Rentenbezuges

Jahrgang	Referenzalter Frau	Vorbezug altes Recht	Vorbezug neues Recht
1959	64 Jahre	1 oder 2 volle Jahre	Nicht möglich
1960	64 Jahre	1 oder 2 volle Jahre	Ab Januar 2024 in Monaten
1961	64 Jahre 3 Monate	2 volle Jahre	Ab Januar 2024
1962	64 Jahre 6 Monate	Nicht möglich	Ab Februar 2024
1963	64 Jahre 9 Monate	Nicht möglich	Möglich ab Februar 2025
1964	65 Jahre	Nicht möglich	Möglich ab Februar 2026

Jahrgang	Referenzalter Mann	Vorbezug altes Recht	Vorbezug neues Recht
1959	65 Jahre	1 oder 2 volle Jahre	Ab Januar 2024 in Monaten
1960	65 Jahre	2 volle Jahre	Ab Januar 2024
1961	65 Jahre	Nicht möglich	Ab Februar 2024
1962	65 Jahre	Nicht möglich	Möglich ab Februar 2025

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Flexibilisierung des Rentenbezuges

- Schrittweiser Bezug der Altersrente zwischen 63 und 70
- Monatsweiser Vorbezug resp. Aufschub möglich
- Teilvorbezug resp. Aufschub zwischen 20 und 80%
- Einmalige Änderung des Vorbezugs- oder Aufschubsanteils
- Kombination aus Vorbezug und Aufschub möglich
- Anpassung der Kürzungs- und Erhöhungssätze an die Lebenserwartung im Jahr 2027
- Bei Frauen, die einen altrechtlichen Vorbezug machen, wird per Referenzalter die Kürzung neu bestimmt, aber keine Neuberechnung vorgenommen

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Vorbezug

Rentenvorbezugsmöglichkeiten der Frau während schrittweiser Erhöhung des Referenzalters:

Grundsatz: alle Frauen der Übergangsgenerationen (61-69) dürfen die Rente ab dem 62. Geburtstag vorbeziehen.

Frauen der Übergangsgeneration mit geringen Einkommen können die Altersrente ab Referenzalter ungekürzt beziehen (AHVV Art. 56quater)

Jahrgang 1964 – 1969: 3 Jahre Vorbezug möglich
Ab Jahrgang 1970: 2 Jahre Vorbezug

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Vorbezug

- Vorbezogene Altersrenten sind in der Regel Teilrenten
- Während des gesamten Vorbezuges bleiben die Berechnungsgrundlagen unverändert. Keine Neuberechnung bei
 - Eintritt «2. Versicherungsfall»
 - Erhöhung des Vorbezugsanteils
 - Verwitwung
- Ausnahme: Splitting infolge Scheidung
- Und: Plafonierung während Vorbezug wird durchgeführt

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Vorbezug

- Neuberechnung der Rente zum Zeitpunkt des Referenzalters
- Jugendjahre können im Zeitpunkt des Vorbezugs nicht angerechnet werden (ausser für Beitragslücken vor dem Vorbezug)
- Ermittlung der definitiven Kürzung im Zeitpunkt des Referenzalters

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Aufschub

- Aufschub möglich bis zum 70. Altersjahr, maximal 5 Jahre
- Teilrentenaufschub möglich
- Mind. 1 Jahr Aufschub, anschliessend monat. abrufbar
- Kombination Teilvorbezug und Teilaufschub
- Anteil kann einmalig gesenkt werden

Stabilisierung der AHV

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Neuberechnung

- Einmaliger Antrag auf Neuberechnung der Altersrente
- Zusätzliche Beitragszeiten können zur Lückenschliessung genutzt werden
- Das durchschnittliche Jahreseinkommen kann erhöht werden
- Die Maximalrente kann auch mit Neuberechnung nicht erhöht werden
- Auszahlung der neu berechneten Rente frühestens ab Folgemonat der Anmeldung
- Antrag auch für laufende, altrechtliche Renten möglich, wenn rentenberechtigte Person am 01.01.2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Neuberechnung

- Nur Einkommen ab Folgemonat Referenzalter, höchstens bis zur Vollendung 70. Altersjahr werden berücksichtigt
- Erwerbseinkommen werden nicht mehr geteilt
- Keine Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- keine Aufwertung der Einkommen

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Zusätzliche Beitragszeiten

Zwei Bedingungen

- Ganzes Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 40% des durchschnittlichen ungeteilten, unaufgewerteten Erwerbseinkommens im Zeitpunkt des Referenzalters sein
- Jährlich entrichtete Beiträge entsprechen mind. dem jährlichen Mindestbeitrag

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Zusätzliche Beitragszeiten

- Das gesamte Erwerbseinkommen pro Jahr ist massgebend, auch wenn nicht beitragspflichtig (Freibetrag)
- Erwerbstätige Rentner*innen können Abzug des Freibetrages (CHF 16'800.-) wählen

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Zusätzlich Erwerbseinkommen

Bei anspruchsberechtigten Personen, die nach dem Referenzalter erwerbstätig bleiben, können Erwerbseinkommen auf welche AHV-Beiträge erhoben wurden, berücksichtigt werden um das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen.

Stabilisierung der AHV

Weitere Kompensationsmassnahmen

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen

- (1) Frauen der Übergangsgeneration, welche ihre Altersrente neurechtlich vorbezahlen, profitieren ab 01.01.2025 von kleineren Kürzungssätzen
- (2) Frauen der Übergangsgeneration, welche ihre Altersrente altrechtlich vorbezahlen, profitieren ab Erreichen des Referenzalters von kleineren Kürzungsansätzen
- (3) Frauen der Übergangsgeneration erhalten einen Rentenzuschlag, wenn die Rente per Referenzalter bezogen oder aufgeschoben wird

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (1)

(neurechtlicher Vorbezug)

- Frauen der Übergangsgeneration können die Rente ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbeziehen
- Beitragszeit für die Jahrgänge 61-63 beträgt weiterhin 43 Jahre
- Bis 31.12.2024 beträgt der Kürzungssatz 6.8% (ein Vorbezugsjahr) bzw. 13.6% (zwei Vorbezugsjahre)
- Der Kürzungssatz wird allerdings anteilmässig zu den effektiven Vorbezugsmonaten festgelegt
- Auch bei einem Vorbezug von mehr als 2 Jahren ist der Kürzungssatz höchstens 13.6%

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (1)

(neurechtlicher Vorbezug)

- Per 1. Januar 2025 wird die Kürzung der vorbezogenen Renten nach den neuen Kürzungssätzen berechnet
- Die bestimmten Sätze gelten für die gesamte verbleibende Vorbezugsdauer
- Keine Neuberechnung, gleichbleibende Berechnungsgrundlagen

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (2)

(altrechtlicher Vorbezug)

- Vorbezugsberechnung nach altem Recht
- Keine Anwendung der neuen Kürzungssätze per 1. Januar 2025
- Anwendung der neuen Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration erst mit Erreichen des Referenzalters nach dem 1. Januar 2025
- Beitragszeiten und Erwerbseinkommen nach Vorbezug werden nicht berücksichtigt
- Weiterarbeit nach Referenzalter kann zu Rentenverbesserung führen

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (3)

(Rentenzuschlag)

- Nur bei ordentlichem Rentenbezug oder Aufschub
- Frauen, die ihre Rente vorbezogen erhalten keinen Zuschlag
- Der Zuschlag wird nicht auf eine allfällige Hinterlassenenrente übertragen
- Der Zuschlag ist abhängig von:
 - DJE im Zeitpunkt des Referenzalters
 - Jahrgang der anspruchsberechtigten Frau
 - Beitragsdauer der anspruchsberechtigten Frau

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (3)

(Rentenzuschlag)

- Der Zuschlag bleibt unverändert bei:
 - Einkommensteilung
 - Weiterarbeit nach Referenzalter
 - Plafonierung
- Der Rentenzuschlag wird an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (3)

(Rentenzuschlag)

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen im Zeitpunkt Referenzalter	Grund- zuschlag bei vollständiger Beitragsdauer
$\leq 4 \times$ minimale jährliche Altersrente (CHF 58'800.-)	Fr. 160.-
$> 4 \times$ minimale jährliche Altersrente, aber $\leq 5 \times$ minimale jährliche Altersrente	Fr. 100.-
$> 5 \times$ minimale jährliche Altersrente (CHF 73'500.-)	Fr. 50.-

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (3)

(Rentenzuschlag)

- Abhängig von Jahrgang

Geburtsjahr	Referenzalter	Rentenzuschlag / Monat (in % Grundzuschlag)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

- Abhängig von der Beitragsdauer (Verhältnis)

Stabilisierung der AHV – AHV 21

Kompensationsmassnahmen (3)

(Rentenzuschlag)

- Auszahlung zusammen mit der Altersrente
- Bei Aufschub wird der Zuschlag für die Berechnung des Aufschubzuschlags nicht berücksichtigt
- Bei Teilaufschub wird der Zuschlag in vollem Umfange ausgerichtet
- Im Zeitpunkt des (Teil-)Abrufes wird die Summe der nicht ausbezahlten Rentenzuschläge ausgerichtet
- Im Todesfall wird der aufgelaufene Rentenzuschlag im Nachlass eingegeben

Stabilisierung der AHV – AHV 21

**Rauchende Köpfe? Vielleicht kann ich
weiterhelfen...**